



Stand: 03.02.2018

STATUTEN

des Vereins „UNITED NATIONS CORRESPONDENTS ASSOCIATION VIENNA (UNCAV) - VEREINIGUNG DER UNO-KORRESPONDENTEN IN WIEN“.
(GZ: VIII – 2379, ZVR-Zahl 609567147, Fassung nach GV vom 02. Februar 2018 - Wiederverlautbarung)

1) NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DER VEREINIGUNG

1.1. Die Vereinigung führt den Namen

„UNITED NATIONS CORRESPONDENTS ASSOCIATION VIENNA (UNCAV) - VEREINIGUNG DER UNO-KORRESPONDENTEN IN WIEN“

1.2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in WIEN.

1.3. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

2) ZWECK DER VEREINIGUNG

Die Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die *beruflichen* Interessen der Zeitungs-, Zeitschriften-, Radio- und Fernseh- und Internetjournalisten, die über die UN-Behörden in Wien berichten, *wahrzunehmen und zu fördern*. Insbesondere achtet die Vereinigung darauf, daß ihre Mitglieder *keiner* wie immer gearteten *Diskriminierung* ausgesetzt werden.

3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINIGUNGSZWECKES UND ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinigungszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

Vorträge und Versammlungen, Presseführungen, Pressefahrten, Pressekonferenzen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. E-mail-Dienstes, Einrichtung einer Bibliothek und Web-Seite.

3.2. Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus der Ausgabe von UNCAV- Presseausweisen und Autoschildern, Veranstaltungen, vereinigungseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4) ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder **und institutionelle Mitglieder** (regular member) sind haupt- oder nebenberufliche Journalisten, **Leiter von Stabstellen - Öffentlichkeitsarbeit (bei Behörden, öffentlichen Institutionen, NGO's und Sonderbehörden)**, die sich zudem voll an der Vereinigungsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder (associate member) sind Personen anderer Berufe und Institutionen, welche sich voll an der Vereinigungsarbeit beteiligen und einen erhöhten Mitgliedsbeitrages zahlen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder (supporting member) sind Personen und Institutionen, welche die Vereinigungstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Vereinigung ernannt werden.

5) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Vereinigung können alle physischen und juristischen Personen werden.

- 5.1. Ordentliche Mitgliedschaft ist beschränkt auf haupt- oder nebenberufliche Medienvertreter, **institutionelle Mitglieder (Leiter von Stabstellen - Öffentlichkeitsarbeit bei Behörden, öffentlichen Institutionen, NGO's und Sonderbehörden) sowie Personen mit abgeschlossener Medien- oder Journalistenausbildung**, die über die UN-Behörden und assoziierte Organisationen und Institutionen berichten bzw. an diesen Themen interessiert sind.

Journalisten müssen vorwiegend journalistisch oder in der Öffentlichkeitsarbeit von akkreditierten Institutionen oder Behörden tätig sein und ein besonderes berufliches Interesse an den Vereinten Nationen implizieren.

- 5.2. Als außerordentliche Mitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:
- o Mitarbeiter der Botschaften, Missionen und andere Institutionen* die sich mit der Tätigkeit der Wiener UN-Behörden und assoziierten Organisationen beschäftigen.
 - o Mitarbeiter der UN-Behörden und assoziierter Organisationen*, die Interesse an der Tätigkeit der Vereinigung zeigen.
- 5.3. Als Fördernde Mitglieder können **nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes sonstige, fachlich qualifizierte** Personen und Institutionen aufgenommen werden, sowie *sonstige Personen*, die Interesse an der Tätigkeit der Vereinigung bzw. der Wiener UN-Behörden zeigen.
- 5.4. Die Ehrenmitgliedschaft ist ausschließlich über Beschluss der Generalversammlung zu erwerben.
- 5.5. *Nicht-Journalisten und fördernde Mitglieder können nur mit einstimmigem Beschluss seitens des Vorstandes aufgenommen werden, wenn sie ein besonderes Interesse an der Arbeit mit den Vereinten Nationen vorab nachweisen können.*

Anträge auf Mitgliedschaft (ordentliche/außerordentliche/fördernde) sind **ausschließlich** an den Vorstand (Board) zu richten und werden von diesem angenommen oder abgelehnt. Der Aufnahmebewerber hat seine Beglaubigung sowie die Erfüllung der Aufnahmebedingungen **bereits bei der Antragstellung schriftlich nachzuweisen** und verpflichtet sich, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Entscheidung über die Aufnahme, die Fortführung (hinsichtlich Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien), oder Ausschluss von der Mitgliedschaft obliegt seitens der UNCAV ausschließlich dem Vorstand.

Für die Mitgliedschaft bei der UNCAV gibt es keinen Rechtsanspruch.

6) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nicht rückerstattet.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz **zweimaliger** Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung oder seiner Enthebung aus der Vorstandsfunktion kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft, zudem wird ein solches Mitglied bei gleichzeitiger Ausübung einer Vorstandsfunktion automatisch „des Amtes enthoben“. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen auf eigene Kosten den Zivilrechtsweg beschreiten, unabhängig von einer eventuell zusätzlich vorliegenden Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes.

- 6.4. Das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes führt automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. sofortigen Abberufung aus dem Vorstand. Der Vorstand hat dies festzustellen. Gegen diese Art von Ausschluss ist keine Berufung möglich.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. und 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.6. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliedschaft, die Aufnahme, die Möglichkeit der Fortführung der Mitgliedschaft oder Ausschluss eines jeden Mitgliedes mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen.

7) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder sind *berechtigt*, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen **Mitgliedern gemäß Punkt 5.1. und den außerordentlichen Mitgliedern gemäß 5.2. bei Vorliegen einer speziellen, fachlichen Eignung und Empfehlung des Vorstandes** zu. Ausgenommen davon sind nur die Rechnungsprüfer, die mit Nachweis entsprechender fachlicher Eignung, auch mit vereinsexternen Personen besetzt werden können.
- 7.3. Die Mitglieder sind *verpflichtet*, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Vereinigung Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinigungsstatuten und die Beschlüsse der Vereinigungsorgane zu beachten.
- 7.4. *Ordentliche, außerordentliche und fördernde* Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe *verpflichtet*. Mitglieder werden zwei Mal zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge aufgefordert. Erbringt ein Mitglied dennoch nicht innerhalb von 3 Wochen ab der zweiten Zahlungsaufforderung den Mitgliedsbeitrag, hat dies das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft aus der UNCAV zur Folge.
- 7.5. Ausweise der UNCAV werden an die Mitglieder nur dann ausgestellt, wenn die vorgelegten Unterlagen den internationalen Usancen entsprechen (Fotoauflösung mindestens 300 dpi (Druckqualität), Informationen und die Druckqualität müssen aufgrund der beigegebenen Unterlagen gesichert werden können).

- 7.6. Jeder Missbrauch eines UNCAV-Ausweises, Autoschild sowie UNCAV-Insignien (Name, Logo, Stempel etc.) führt bei Bekanntwerden ausnahmslos zur Anzeige und automatischem Ausschluss des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand.
Jegliche Verwendung der UNCAV-Insignien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

8) VEREINIGUNGSORGANE:

Organe der Vereinigung sind:

- 8.1. die Generalversammlung (General Assembly) (Punkte 9 und 10)
- 8.2. der Vorstand (Board) (Punkte 11 bis 13)
- 8.3. das Präsidium (Punkt 14)
- 8.3. die Rechnungsprüfer (Auditor) (Punkt 15)

9) DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Die *ordentliche* Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Generalversammlung ist terminlich mindestens 5 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidenten schriftlich anzukündigen.
- 9.2. Eine *außerordentliche* Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Einladungsfrist: Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Stimmrecht: *Stimmberechtigt* sind alle Mitglieder, jedes Mitglied hat *eine Stimme*.

9.7. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung jedenfalls gegeben.

Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel geheim und mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereinigung geändert oder die Vereinigung aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter (entweder jener, der vom Präsident damit betraut wird, oder jener, der länger in der Funktion ist; bei gleicher Funktionsdauer der ältere). Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.9. Wahlvorschläge des Vorstandes oder anderen Mitgliedern sind spätestens **am 21. Tag** vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen. Wahlvorschläge gelten nur dann als korrekt und vollständig eingebracht, wenn alle zu besetzenden Funktionen umfasst sind. Später einlangende oder unvollständige Wahlvorschläge werden der Generalversammlung bekannt gegeben, sind jedoch im Wahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

10) AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 10.4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 10.5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung der Vereinigung,
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11) DER VORSTAND

11.1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht mindestens aus 8, maximal aus 12 Mitgliedern

- a) dem Präsidenten (President)
- b) bis zu drei Vizepräsidenten (Vice-president)
- c) dem **Generalsekretär** und **seinem Stellvertreter** (General secretary/deputy general secretary)
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter (treasurer)
- e) höchstens vier Beisitzern (board member)

- f) Der gesamte Vorstand soll nach Möglichkeit nach dem Prinzip der Achtung der Interessen aller teilnehmenden Vertreter der Welt-Regionen (Industrieländer, Entwicklungsländer und vormals sozialistische Länder) gewählt sein.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt **vier** Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten aus seinem Amt – unabhängig der Gründe - ist aus der Mitte des bestehenden Vorstandes für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung ein interimistischer Präsident mit qualifizierter Mehrheit zu wählen.
- 11.3. Einberufung: Der Vorstand wird vom Präsident oder im Falle seiner Abwesenheit von dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.4. **Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Schriftlich entschuldigte Abwesende werden für die Beschlussfähigkeit **NICHT** als anwesend gezählt.
- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ja/Nein-Stimme). Eine Stimmenthaltung ist nicht vorgesehen.

Zirkularbeschlüsse (Rundlaufbeschlüsse) sind nur in Ausnahmefällen statthaft und bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zudem protokollarisch zu erfassen.

- 11.6. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung (Erkrankung, Auslandsaufenthalt, etc.) einer seiner Stellvertreter (entweder jener, der vom Präsident damit betraut wird, oder jener, der länger in der Funktion ist; bei gleicher Funktionsdauer der ältere). Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. **Erlöschen der Funktion:** Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch folgende Gründe:
- 11.7.1. **Funktionsenthebung:** Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner (ihrer) Funktion entheben. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel während der Funktionsperiode bei vorliegender und festgestellter Pflichtenverletzungen gemäß Punkt 6.3. und 6.4. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit der innehabenden Funktion entheben.
- 11.7.2. **Rücktritt:** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

- 11.7.3. **Mandatsverlust durch unentschuldigte Absenz:** Bei zumindest dreimaliger unentschuldigter Absenz bei Vorstandssitzungen geht ein Vorstandsmitglied seines Sitzes verlustig. Eine endgültige Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- 11.8. **Kooptierung mit Stimmrecht:** Für Vorstandsmitglieder, die während der laufenden Periode ihr Mandat zurücklegen oder verlieren, bzw. bei Vorliegen von nicht besetzten Vorstandspositionen können neue Mitglieder zur Komplettierung des Vorstandes kooptiert werden. Sie haben **mit der Kooptierung kein Stimmrecht und wirken im Vorstand beratend mit.** Der Vorstand kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel einem kooptierten Vorstandsmitglied ein Stimmrecht zuerkennen.

12) AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand (board) obliegt die Leitung der Vereinigung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinigungsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 12.2. Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.3. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 12.4. Verwaltung des Vereinigungsvermögens
- 12.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinigungsmitgliedern
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Vereinigung
- 12.7. Erstellen eines Arbeitsprogrammes, Organisation der laufenden Vereinsarbeit und Projektbetreuung
- 12.8. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge, sowie der Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, Parkschildern etc.

13) BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1. Der Präsident oder seine Stellvertreter vertreten die Vereinigung nach außen. Die einzelnen Funktionäre treffen Entscheidungen ausschließlich nach Konsultation des Gremiums, auf Basis der im Vorstand gefassten Beschlüsse.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- 13.2.1. *Der Präsident* führt den Vorsitz in der Generalversammlung, den Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen in gemeinsamer Abstimmung mit den Vizepräsidenten Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinigungsorgan (Vorstand und/oder Generalversammlung).
- 13.2.2. *Der Generalsekretär* (General secretary) hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinigungsgeschäfte zu unterstützen. Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums, sowie die Sitzungsvorbereitung mit dem Präsidenten, Koordination und Organisation der Geschäftstätigkeit des Vereins, Projektbetreuung, sowie vom Vorstand speziell zugeteilte Aufgaben.
- 13.2.3. *Der Kassier* ist im Rahmen seiner Wirkungsbefugnis für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Mitgliederverwaltung der Vereinigung verantwortlich. Bei allen Finanztransaktionen ist das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden. Dem Vorstand ist ein jährlicher Finanzabschluss bis Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassier hat dem Vorstand zudem einen quartalsmäßigen Finanzstatus vorzulegen.
- 13.2.4. *Der Präsident (seine Stellvertreter)* ist der Vereinigung gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Vereinigung, insbesondere die Vereinigung verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit den Vizepräsidenten zu fertigen, den sonstigen Schriftverkehr gemeinschaftlich mit dem Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.
- 13.2.5. *Die Stellvertreter des Präsidenten* werden tätig, wenn der Präsident verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.

14) DAS PRÄSIDIUM (Exekutivvorstand)

- 14.1. **Aufgabenkreis:** Das Präsidium (Exekutivvorstand) ist ein *dem Vorstand untergeordnetes Organ*. Es tagt zwischen den Sitzungen des Vorstandes, erledigt die laufende Arbeit und bereitet Vorstandssitzungen vor.

Das Präsidium darf *Beschlüsse* zu all jenen Punkten fassen, die von diesem Statut nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. *Mitgliedsaufnahmen* dürfen vom Präsidium nur *vorberaten* und dem Vorstand ein Vorschlag bezüglich Aufnahme/Ablehnung unterbreitet werden.

In dringenden Fällen ist das Präsidium auch ermächtigt, **Zirkularbeschlüsse** zu jenen Agenden zu fassen, die dem Vorstand vorbehalten sind, allerdings bedürfen *diese Beschlüsse einer nachträglichen Bestätigung/Genehmigung durch den Vorstand*.

- 14.2. Zusammensetzung: Das Präsidium (VORSTAND) besteht aus (max. 12 Mitgliedern)
- a) dem Präsidenten (President)
 - b) den bis zu drei Vizepräsidenten (Vice - President)
 - c) dem Generalsekretär und seinem/r Stellvertreter/in (General Secretary / Deputy General Secretary)
 - d) dem Kassier (Treasurer) und seinem/r Stellvertreter/in
 - e) max. 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 14.3. Für Funktionsdauer, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Gültigkeit von Beschlüssen, Vorsitz sowie Nachbesetzung frei gewordener Sitze gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß (Punkte 11.1. bis 11.8.).

15) DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 15.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine *Wiederwahl* ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand jährlich einen Prüfbericht über die Finanzgebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres innerhalb des ersten Quartals vorzulegen und auch der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Dem Vorstand obliegt es, im Bedarfsfalle die Rechnungsprüfer jederzeit zu seinen Sitzungen beratend beizuziehen.
- 15.4. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, unabhängig der Tätigkeit der Rechnungsprüfer zusätzlich auch externe Prüfungsorgane (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder etc.) für Sonderprüfungen beizuziehen.
- 15.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.7.1. und 11.7.2. sinngemäß.

16) SCHIEDSGERICHT

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. **Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.**
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.
- Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17) AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

- 17.1. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2. Sofern ein Vereinigungsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung hat auch über die *Liquidation* zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinigungsvermögen zu übertragen hat. Dafür ist eine der international anerkannten UNO-Hilfsorganisationen auszuwählen, konkret etwa die UNHCR (Flüchtlinge).
- 17.3. Der letzte Vereinigungsvorstand hat die freiwillige Auflösung die Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung *in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen*.